

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 8. Januar 2010

30. Band Nr. 90

---

## Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf

vom 29. Oktober 2009

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und auf § 5 Abs. 1 und 2 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

#### *Rahmenkredit*

Für die Förderung von privaten Massnahmen zur Verminderung des Energiebedarfs bei Gebäuden und bei steuerungs- und sonstigen technischen Einrichtungen in bestehenden Gebäuden und Betriebsstätten wird ein Rahmenkredit von 4 Mio. Franken mit einer Laufzeit bis Ende des Jahres 2013 bewilligt.

### § 2

#### *Beitragsobjekte*

##### *1. Aussenhülle von Gebäuden*

<sup>1</sup> Wer die Aussenhülle seines Gebäudes mit neuer oder besserer Wärmedämmung und neuen Fenstern versieht und damit die Anforderungen für neue Gebäude erreicht, hat Anspruch auf einen kantonalen Beitrag, so lange die

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 740.1

## 740.16

ausgewiesenen Planungs- und Baukosten durch allfällig erhältliche gemeindliche oder eidgenössische Beiträge nicht zu einem Drittel gedeckt sind.

<sup>2</sup> Der maximale kantonale Förderbeitrag beträgt Fr. 80 000.– pro Gebäude.

<sup>3</sup> Bei speziellen Bedingungen ist ausnahmsweise auch die Unterstützung eines einzelnen Bauteils möglich, wenn dies gemäss der nach § 6 eingeholten Empfehlung der Energiefachleute zu einer energietechnisch sinnvollen Lösung führt.

### § 3

#### *2. Steuerungstechnische Einrichtungen in Gebäuden*

Wer die steuerungstechnischen Einrichtungen seines Gebäudes insgesamt überprüft und danach energieeffiziente Verbesserungen installiert, hat Anspruch auf einen kantonalen Förderbeitrag im Umfang von einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80 000.– pro Gebäude.

### § 4

#### *3. Elektrotechnische Einrichtungen in Betriebsstätten*

Wer elektrotechnische Einrichtungen für die Produktion, namentlich Motoren, in gewerblichen und industriellen Betriebsstätten erneuert oder ersetzt, so dass der Energiebedarf bei im Wesentlichen unveränderter Anwendung voraussichtlich um wenigstens 20% abnimmt, hat Anspruch auf einen kantonalen Förderbeitrag an die Verbesserung oder Ersatzbeschaffung im Umfang von einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80 000.– pro Gebäude.

### § 5

#### *4. Sonstige technische Einrichtungen in Gebäuden*

Wer nachträglich und erstmals sein mindestens zehn Jahre altes Gebäude mit

- a) Sonnenkollektoranlagen zur Wärmeengewinnung,
- b) kontrollierter Lüftung mehrerer Räume oder
- c) einer Wärmepumpenanlage an Stelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Anlage

versieht, hat Anspruch auf einen kantonalen Förderbeitrag im Umfang von einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80 000.– pro Gebäude.

## § 6

*Beitragsvoraussetzungen*

Dem Beitragsgesuch sind beizulegen:

- a) die Empfehlung von Energiefachleuten, wobei notwendige Auslagen zu-  
lasten des Rahmenkredits gehen;
- b) die von der Baudirektion bezeichneten Unterlagen.

## § 7

*Anpassung der kantonalen Förderbeiträge und ihrer Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die kantonalen Förderbeiträge gemäss den §§ 2, 3, 4 und 5 sowie die Beitragsvoraussetzungen gemäss § 6 anpassen, um die notwendige Übereinstimmung mit eidgenössischen Förderprogrammen zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Der maximale Förderbeitrag von jeweils Fr. 80 000.– pro Gebäude ist nicht kumulierbar und von Anpassungen durch den Regierungsrat ausgenommen.

## § 8

*Vollzug*

Die Baudirektion vollzieht diesen Beschluss, erteilt dazu Aufträge an Dritte und veranstaltet Schulungen von Fachleuten, die Massnahmen nach diesem Beschluss ausführen wollen; die Kosten gehen zulasten des Rahmenkredits.

## § 9

*Inkrafttreten*

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Zug, 29. Oktober 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

*Bruno Pezzatti*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*

<sup>1)</sup> In-Kraft-Treten am 9. Januar 2010

740.16

*Der Regierungsrat stellt fest,*

dass das Referendum gegen den vorstehenden Beschluss vom 29. Oktober 2009 nicht ergriffen wurde und dieser am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, d. h. am 9. Januar 2010, in Kraft tritt.

Zug, 5. Januar 2010

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*Peter Hegglin*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*